

# Amts = Blatt.

No. 5.

Marienwerder, den 2ten Februar

1848.

I. Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Montag den 29sten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der erfolgten Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß, und
6. ein Zeugniß des betreffenden Landraths über die Vermögens-Umstände ihrer Väter, und wenn sie verwaiset sind, über ihre eigene Vermögenslage.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu stellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 13ten Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

II. Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Montag den 22sten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Februar 1848.

3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch fernere erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der erfolgten Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß, und
6. ein Zeugniß des betreffenden Landraths über die Vermögens-Umstände ihrer Väter, und wenn sie verwaiset sind, über ihre eigene Vermögenslage.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu stellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 13. Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

III. Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Sonnabend den 6ten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben bezubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch fernere erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der erfolgten Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß, und
6. ein Zeugniß des betreffenden Landraths über die Vermögens-Umstände ihrer Väter, und wenn sie verwaiset, über ihre eigene Vermögenslage.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu stellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 13ten Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

IV. Durch das im Amtsblatt pro 1839 Seite 188. bekannt gemachte Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten Juni 1839 ist das Verbot der Anwendung aiftiger Substanzen zum Färben des Papiers, welches unterm 18ten Juni 1838 erlassen wurde, aufgehoben worden. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt, und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Im Auftrage Ihrer Excellenzen der Herren Minister des Innern und der Finanzen verbieten wir deshalb hierdurch die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Aufstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie den Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, mit der Androhung, daß jeder Contravenient mit einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern belegt und im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens, außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden wird. Den Gewerbetreibenden bleibt es überlassen, sich gegen die Lieferung derartiger verbotener Fabrikate dadurch sicher zu stellen, daß sie ihre Waaren nur aus solchen Fabriken beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß von denselben arsenikhaltige Farben zu ihren Fabrikaten nicht verwendet werden.

Marienwerder, den 22ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bei dem am 6ten November v. J. in der Stadt Rosenberg stattgehabten Brande haben sich die Zimmergesellen Deutschendorf, Klein und Werner durch Thätigkeit und Unererschrockenheit ausgezeichnet, indem dieselben nicht ohne eigene Gefahr wesentlich dazu beigetragen haben, das weitere Umsichgreifen des Feuers zu hemmen. — Wir nehmen gern Veranlassung, dieses Benehmen hiermit belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 14ten Januar 1848.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Rittergutsbesitzer Herr v. Kries auf Slawkowo ist als Special-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des plattens Landes der Provinz Preussen bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich N. Wiartalla ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Lautenburg nehmen.

Marienwerder, den 13ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die Kopfrankheit unter den Pferden des Handelsmanns Pachmann hieselbst ist beseitigt worden. Marienwerder, den 19ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IX. Dem Gensd'armen Redlinger der ersten Gensd'armetie-Brigade in Schweg ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Wilhelm Palmis ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schloppe und den damit verbundenen Filialkirchen von den Patronaten beufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Förster Schikorowski, zeither zu Boggusch im Revier Jammy, ist vom 1sten April c. in die Stelle des pensionirten Försters Spalding nach Diannenbergn in demselben Revier versetzt worden.

Der Förster Rasch, zeither zu Weisheide, Reviers Jammy, ist vom 1sten Mai c. ab nach Waldhaus in der Oberförsterei Lindenbusch versetzt.

Vom 1sten April d. J. ab ist der Förster Wojewski zu Jarosle, Reviers Konkorsz, in gleicher Eigenschaft nach Boggusch in der Oberförsterei Jammy versetzt worden.

Vom 1sten Mai d. J. ab ist der Förster Erner, zeither zu Waldhaus, Reviers Lindenbusch, in gleicher Eigenschaft nach Weisheide in der Oberförsterei Jammy versetzt.

Vom 1sten Mai c. ab ist die Verwaltung der Förster-Stelle zu Wolfsbruch, Reviers Wodziwodda, dem Förster Stein, zeither in Kaltfließ in der Oberförsterei Zandersbrück, übertragen.

Der zeitherige Waldwärter Schlicht zu Schönbrück, Reviers Jammy, ist vom 1sten April d. J. ab zum Förster in Jarosle, Oberförsterei Konkorsz, befördert worden.

Die Waldwärter-Stelle in Schönbrück, Reviers Jammy, ist vom 1sten April d. J. ab dem Waldwärter Eichstädt, zeither zu Lekarth in der Oberförsterei Konkorsz, übertragen.

Der Waldwärter Humboldt, jetzt in Rudnick, Reviers Jammy, ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten April d. J. ab nach Lekarth in der Oberförsterei Konkorsz versetzt worden.

Die Verwaltung der Chauffeegeld-Hebestelle zu Gickter auf der neuen Chauffee von Schlochau nach Baldenburg ist dem vormaligen Schullehrer Schmeichel auf Kündigung übertragen.

Der bisherige reitende Grenz-Auffeher Ottmann in Karwenbruch bei Puszig ist als Thor-Kontrolleur nach Thorn versetzt.